

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

### Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV)

#### Frage- oder Problemstellung:

Durch die Verordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25.04.2006 sind die Vorschriften über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) herausgelöst und in der „Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV)“ zusammengefasst worden.

Durch den Text der Verordnung ergab sich für die praktische Umsetzung im Typgenehmigungsverfahren eine Reihe von Fragen, die durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wie folgt beantwortet wurden:

#### Ergebnis:

##### I. Einstufung der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

Der § 18 StVZO wird entfallen. Damit ist die Bindung der Einstufung dieser Fahrzeuge durch das Ministerium nicht mehr in einer Verordnung verankert. Der Bezug zu den Dienstanweisungen des Verordnungsgebers zur Einstufung dieser Fahrzeuge ist somit nicht mehr gegeben.

#### Vorgehensweise:

Das Verfahren zur Bestimmung der Fahrzeuge, die den selbstfahrenden Arbeitsmaschinen zugeordnet werden, behält sich das BMVBS wie bisher vor.

Die Beurteilungsgrundlagen und die Liste der bereits anerkannten Fahrzeuge soll wie bisher angewendet werden.

Es ist seitens des BMVBS beabsichtigt, diese Bedingungen durch eine Verkehrsblattverlautbarung bekannt zu geben.

##### II. Datenbestätigung für zulassungsfreie Fahrzeug

- a) Nach § 4 Abs. 5 FZV hat der Fahrzeugführer von zulassungsfreien Fahrzeugen anstelle des Abdrucks/der Ablichtung der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) eine Datenbestätigung mitzuführen. Einzelheiten über die Art und der Ausstellung der Datenbestätigung sind in der Verordnung nicht enthalten.

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Vorgehensweise:

In Anlehnung an § 20 Abs. 3 StVZO hat der Inhaber einer nationalen Typgenehmigung für jedes zulassungsfreie Fahrzeug, das mit dem genehmigten Typ in jeder Hinsicht übereinstimmt, eine Datenbestätigung nach Muster 2d der StVZO auszustellen und dem Fahrzeug mitzugeben.

Die Überschrift der Datenbestätigung erhält im Gegensatz zum Muster 2d folgende Fassung:

### **Datenbestätigung für das nachfolgend beschriebene Fahrzeug**

gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 FZV als Bescheinigung des Inhabers der nationalen Typgenehmigung, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt seiner Herstellung dem genehmigten Typ und den ausgewiesenen Angaben über die Beschaffenheit entspricht.

Weitere Einzelheiten werden bei der Erteilung der nationalen Typgenehmigung für zulassungsfreie Fahrzeuge festgelegt.

b) In der vorliegenden Verordnung sind Übergangsvorschriften über die Einführung der Datenbestätigung und die Gültigkeitsdauer der Abdrucke/Ablichtungen der ABEse von zulassungsfreien Fahrzeugen nicht enthalten.

Vorgehensweise:

Ab dem 01.03.2007 sind für alle zulassungsfreien Fahrzeuge mit nationaler Typgenehmigung Datenbestätigungen nach Muster 2d der StVZO auszugeben.

Da von den Auflagen der nationalen Typgenehmigung nicht eigenständig abgewichen werden kann und die Erteilung von Nachträgen zu den Typgenehmigungen ohne technische Änderungen vermieden werden sollen, kann der Inhaber von Typgenehmigungen beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) eine formlose Erlaubnis zur Ausstellung von Datenbestätigungen beantragen. Es wird ihm dann in der Regel eine entsprechende Erlaubnis mit den notwendigen Auflagen zugeteilt. Ohne diese Erlaubnis dürfen keine Datenbestätigungen ausgestellt werden. Es sind somit rechtzeitig vor dem 01.03.2007 entsprechende Anträge beim KBA einzureichen. Wegen der großen Anzahl der betroffenen Genehmigungen werden die Inhaber von nationalen Typgenehmigungen für zulassungsfreie Fahrzeuge angehalten, einen Sammelantrag zu erstellen, in dem alle betroffenen Typen mit den zugehörigen Genehmigungsnummern gelistet sind.

Bereits ausgegebene Abdrucke/Ablichtungen der nationalen Typgenehmigungen bleiben unbegrenzt gültig, unabhängig davon, ob die Fahrzeuge dann nach dem 01.03.2007 erstmals in den Verkehr kommen.

Hierdurch findet eine Überschneidung bei der Ausgabe der Abdrucke/Ablichtungen und der Datenbestätigungen sowie bei den Vorschriften über das Mitführen dieser Unterlagen statt, die aus praktischen Erwägungen unvermeidbar ist.

### III. Amtliche Kennzeichen

Die Vorschriften über die Anbringung, Ausgestaltung und Beleuchtung für amtliche Kennzeichen sind aus der StVZO herausgelöst und in die FZV übertragen worden.

## **Informationssystem Typgenehmigungsverfahren**

Damit gehört die Überprüfung dieser Vorschriften künftig nicht mehr in den Bereich der Erteilung von nationalen Fahrzeugtypgenehmigungen. Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorschriften fällt in den Zuständigkeitsbereich der Zulassungsbehörden.

Vorgehensweise:

Es ist seitens des BMVBS beabsichtigt, die Vorschriften über die Anbringung der Kennzeichen und deren Beleuchtung auch in die neu zu erstellende Fahrzeugs-, Beschaffenheits- und Betriebsverordnung (FBBV) (= Arbeitstitel) einzubinden. Damit ist die Beurteilung der Anbringung und Beleuchtung wiederum bei der Erteilung von Fahrzeuggenehmigungen vorzunehmen.

Es soll bei der Erteilung von nationalen Fahrzeuggenehmigungen soweit möglich wie bisher verfahren werden. Das heißt, die Lage, Anbringung und Beleuchtung der amtlichen Kennzeichen ist weiterhin bei allen Fahrzeugarten in den Unterlagen zur Erteilung von Fahrzeuggenehmigungen zu beschreiben und deren Vorschriftsmäßigkeit zu bestätigen. Sofern die Erteilung einer Ausnahme-genehmigung erforderlich ist, soll ein entsprechender Eintrag in die Zulassungspapiere erfolgen.

Das Gutachten (Anlage 1 zum MGT-05-94) ist unter Nr. 4. im Hinblick auf die Anbringungsstellen und die Beleuchtung nach § 10 der FZV zu ergänzen.

Durch das hier beschriebene Vorgehen soll der Übergang zur Gliederung der StVZO in die verschiedenen Einzelverordnungen - wie hier in die FZV - auf pragmatische Weise gestützt werden.

Flensburg, 26.12.2006  
412-090  
Reimer Speck